



**SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.**

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

**Urteil**

In der Einspruchssache

des

,

,

- Einspruchsklägers -

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., vertreten durch

,

- Einspruchsbeklagten -

beigeladen:

, vertreten durch

,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Beisitzer am Sportgericht Lange als Vorsitzender und die Beisitzer am Sportgericht Söhngen und Hecht als Beisitzer auf Grundlage der bis zum 19. Februar 2016 eingegangenen Schriftsätze im schriftlichen Verfahren am 20. Februar 2016

**für Recht erkannt:**

1. Die einstweilige Verfügung des Sportgerichtes vom 3. Januar 2016 wird bestätigt.

2. Das Punktspiel zwischen der zweiten Mannschaft des Beigeladenen und der ersten Mannschaft des Einspruchsklägers wird auf Samstag, den 26. März 2016, 15:00 Uhr verlegt.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Einspruchsbeklagte.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer Verlegung des Punktspiels des Einspruchsklägers gegen die zweite Mannschaft des Beigeladenen auf Samstag, den 26. März 2016.

Am 7. Dezember 2015 beantragte der Einspruchskläger die Verlegung des hier streitgegenständlichen Punktspieles beim Einspruchsbeklagten. Beide Mannschaften einigten sich zuvor auf die Verlegung des Punktspieles vom Samstag, den 9. Januar 2016 auf Samstag, den 26. März 2016. Dabei zeigte der Einspruchskläger beim Einspruchsbeklagten an, dass man sich mit dem Beigeladenen auf diesen Verlegungstermin geeinigt hat. Seitens des Einspruchsbeklagten wurde der Hintergrund für die Verlegung beim Antragsteller nicht erfragt, der Antrag am 8. Dezember 2015 abgelehnt.

Der Einspruchskläger führt nunmehr im gerichtlichen Verfahren zur Begründung der Verlegung des Punktspieles aus, dass zwei Spieler der Mannschaft sich noch im Urlaub befänden und ein Spieler bei der Betreuung von Migranten unabkömmlich sei. Ziel der Mannschaft sei als Tabellenerster nach Abschluss der Hinrunde der Aufstieg in die Landesliga Halle. Vor diesem Hintergrund werde angestrebt, in Stammbesetzung zu diesem Punktspiel anzutreten.

In der Begründung seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2015 führt der Einspruchsbeklagte aus, dass er grundsätzlich gegen eine Verlegung von Spielen vom Beginn der Rückrunde an deren Ende sei. Weiterhin sei der Verlegungstermin an Ostern, welcher nach der Landesspielordnung frei zu bleiben habe. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Mannschaft des Beigeladenen im Anschluss nur noch ein Spiel hat.

Der Einspruchsbeklagte führt nunmehr im Hauptsacheverfahren aus, dass der Einspruchskläger dem Einspruchsbeklagten den 26. März 2016 als einzig möglicher Termin für eine Verlegung genannt hat.

Der Beigeladene trägt im Rahmen des Hauptsacheverfahrens vor, dass ihm eine Verlegung auf einen Termin vor dem 26. März 2016 nicht möglich war. Spieler der Mannschaft des Beigeladenen sind beziehungsweise waren insbesondere am 31.01.2016 und 20.02.2016 wegen der Teilnahme an Turnieren auf Verbandsebene verhindert.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass eine Durchführung des hier streitbefangenen Punktspieles vor den letzten drei Spieltagen der laufenden Saison nicht einer Durchführung am Saisonende entspreche und somit nicht verspätet sei.

Der Einspruchskläger beantragt,

1. die einstweilige Verfügung des Sportgerichtes vom 3. Januar 2016 zu bestätigen,
2. das Punktspiel zwischen der zweiten Mannschaft des Beigeladenen und der ersten Mannschaft des Einspruchsklägers auf Samstag, den 26. März 2016, 15:00 Uhr zu verlegen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

den Einspruch abzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist der Ansicht, dass der hier streitgegenständliche Verlegungstermin zu spät statfinde. Hintergrund sei, dass er mit der Ablehnung der Verlegung das Ziel verfolge, Unstimmigkeiten innerhalb der Liga zu vermeiden. Exemplarisch führt der Einspruchsbeklagte dazu aus, dass er bereits vor einigen Jahren eine Verlegung zwischen Teicha und Hohenmölsen ablehnte. In diesem Fall wurde eine Einigung nach Rücksprache mit den Parteien erzielt.

Weiter ist der Einspruchsbeklagte der Ansicht, dass dann wenn er im vorliegenden Fall eine Ausnahme machen würde, diese ihn künftig binde. Er trägt insoweit vor, dass es hierfür keine besonderen Gründe gäbe, die eine Verlegung, wie die hier begehrte, begründen würden. Bereits aus diesem Grund sei dem Einspruchsbeklagten eine Zu-

stimmung zu der Verlegung nicht möglich gewesen. Der Einspruchsbeklagte führt weiter aus, dass eine Zustimmung zu der Verlegung möglich gewesen sei, wenn beide Mannschaften noch mindestens drei Spiele nach dem Verlegungstermin zu absolvieren hätten. Weiter führt er aus, dass ohne Probleme an anderen Terminen eine Durchführung des Punktspieles möglich gewesen, so am 30. Januar 2016 oder am 20. Februar 2016. Er trägt nunmehr im gerichtlichen Verfahren vor, dass er wohl einer Verlegung bis längstens zum 12. März 2016 zugestimmt hätte.

Schließlich ist der Einspruchsbeklagte der Ansicht, dass der begehrte Termin unter die Schutznormen aus Abschnitt C Ziffer 4.2.5 LSO TTVSA falle und daher eine Verlegung auf diesen Termin nicht möglich sei.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2015 wurde festgestellt, dass der Vorsitzende des Sportgerichtes Schulz befangen ist. Das Verfahren wurde durch die erkennende Abteilung des Sportgerichtes in eigener Zuständigkeit übernommen.

Mit Beschluss vom 3. Januar 2016 hat das Sportgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung beschlossen, dass die Entscheidung des Einspruchsbeklagten aufgehoben wird und das streitbefangene Punktspiel zunächst auf einen unbestimmten Termin zu verlegen ist.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2016 erfolgte von Amts wegen die Beiladung des Beigeladenen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

- 1) Der Einspruch ist zulässig.
  - a) Der Einspruch wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Antragsteller hat unter dem 14. Dezember 2015 schriftlich per Einschreiben Einspruch gegen die Entscheidung des Antragsgegners vom 8. Dezember 2015 erhoben.

b) Weiterhin hat der Antragsteller die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

2) Der Einspruch ist darüber hinaus auch begründet.

a) Der Einspruchskläger hat einen Anspruch auf Aufhebung der Entscheidung des Einspruchsbeklagten vom 8. Dezember 2015. Die Entscheidung des Einspruchsbeklagten verletzt den Einspruchskläger in seinen Rechten.

aa) Der Anspruch des Einspruchsklägers auf Verlegung des hier streitgegenständlichen Punktspieles folgt aus Abschnitt C Ziffern 4.3.1, 4.3.3 LSO TTVSA.

(1) Nach Abschnitt C Ziffer 4.3.1 Satz 1 LSO TTVSA kann in begründeten Fällen vom zuständigen Staffelleiter eine Spielverlegung vorgenommen werden. Es ist im gesamten Verbandsgebiet gängige Praxis, dass Verlegungen, die im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Mannschaften zustande kommen, von Seiten der Staffelleiter zugestimmt wird. In diesen Fällen reduziert sich das Ermessen des Staffelleiters dergestalt, dass nur gewichtige Gründe einer Verlegung entgegenstehen können.

(2) Nach Abschnitt C Ziffer 4.3.1 Satz 2 LSO TTVSA soll der Antrag eines Vereines auf Spielverlegung spätestens 16 Tage vor dem Termin gestellt werden. Diese Frist wurde vom Einspruchskläger gewahrt. Der Einspruchskläger hat am 7. Dezember 2015 und damit mehr als 16 Tage vor dem eigentlichen Spieltermin am 9. Januar 2016 beim zuständigen Staffelleiter einen Antrag auf Verlegung des hier streitgegenständlichen Punktspieles gestellt.

(3) Weiterhin hat der Einspruchskläger einen Verlegungsgrund nach Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA glaubhaft gemacht. Der Katalog der Verlegungsgründe aus Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA ist nicht abschließend formuliert. So liegen nach dieser Vorschrift begründete Fälle unter anderem vor, wenn Stammspieler zu Veranstaltungen des DTTB/MTTV/TTVSA sowie des Gehörlosen- und Behindertenverbandes herangezogen werden oder wenn nachweisbar das Spiellokal ausfällt. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Veranstaltungen der Kreis-/Stadtverbände kein Verlegungsgrund für Mannschaften der höheren Ebene.

(a) Als Verlegungsgrund kommt keiner der im Katalog von Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA genannten Gründe in Betracht.

(b) Der Einspruchskläger macht jedoch zu Recht einen ungeschriebenen Verlegungsgrund gemäß Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA geltend. Ein ungeschriebener Verlegungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dieser ein gleichschweres Hindernis für die planmäßige Durchführung eines Punktspieles begründet. Maßstab hierfür sind in Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA genannten Verlegungsgründe. Dies ist hier gegeben. Wenn bereits das Fehlen eines Stammspielers, der zu einer Veranstaltung des DTTB/MTTV/TTVSA geladen wurde, ausreicht, um einen Verlegungsgrund gemäß Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA zu begründen, ist das Fehlen von mindestens der Hälfte der Stammspieler im Einzelfall ein gleichschweres Hindernis für die planmäßige Durchführung eines Punktspieles. Allerdings ist es nicht ausreichend, dass gegenüber dem Staffelleiter lediglich das Einvernehmen beider Mannschaften angezeigt wird. Werden, wie im hiesigen Fall, zunächst keine hinreichenden Gründe gegenüber dem Staffelleiter benannt, ist der Staffelleiter verpflichtet, entsprechende Gründe beim Steller des Verlegungsantrages zu erfragen. Der Einspruchsbeklagte lehnte den Antrag ohne vorherige Erforschung des Grundes für die Verlegung ab. Im gerichtlichen Verfahren legte der Einspruchskläger die ursächlichen Umstände für die begehrte Verlegung dar. Die Ausführungen des Einspruchsklägers sind glaubhaft und in sich schlüssig. Insbesondere sind sie nachvollziehbar.

bb) Dem Anspruch des Einspruchsklägers stehen auch nicht die Einwendungen des Einspruchsbeklagten entgegen.

(1) Dem Einspruchsbeklagten ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, dass unter dem Aspekt eines ausgewogenen Spielplanes eine Manipulation von Spielen mit der Folge der Wettbewerbsverzerrenden Einflussnahme auf den Tabellenendstand verhindert werden soll. Hierfür bestehen jedoch im konkreten Fall keinerlei Anhaltspunkte. Weder sind diese zwingend ersichtlich, noch sind sie von den Parteien vorgetragen worden. Der Einspruchskläger bestreitet nach dem hier begehrten Verlegungstermin nach aktuellem Stand weitere zwei Punktspiele am 3. April 2016 und am 9. April 2016, die Mannschaft des Beigeladenen ein weiteres Punktspiel am 2. April 2016. In der vom

Antragsgegner betreuten Staffel finden die letzten Punktspiele am 9. April 2016 (drei Punktspiele) und 16. April 2016 (ein Punktspiel) statt.

(2) Wenn der Einspruchsbeklagte meint, dass es dem Einspruchskläger und dem Beigeladenen zuzumuten gewesen wäre, einen Termin vor dem 12. März 2016 zu finden, hätte er den beteiligten Mannschaften einen entsprechenden Endtermin setzen müssen. Es kann dahinstehen, ob eine Verlegung im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 12. März 2016 die Zustimmung durch den Einspruchsbeklagten gefunden hätte. Zwar wäre der Zeitraum insbesondere vor dem Hintergrund ausreichend, dass andernfalls den Vereinen eine beliebige, freie Spielverlegung möglich wäre, die so nicht vorgesehen ist. Nicht ohne Grund steht die Verlegung von Punktspielen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Staffelleiter.

(3) Ungeachtet dessen ist der Vortrag des Einspruchsbeklagten, dass ihm vom Einspruchskläger ausschließlich der hier streitbefangene Termin genannt wurde, verspätet.

(a) Unstreitig besteht ein Genehmigungsvorbehalt für Verlegungen von Punktspielen. Dies trifft insbesondere auch auf einvernehmliche Spielverlegungen zu. Dies folgt schon aus der Stellung und den Aufgaben der Staffelleiter. Zu den Aufgaben der Staffelleiter gehören insbesondere die Planung und Erstellung des Spielplanes. Dabei muss er auf eine ausgewogene Gestaltung desselben achten. Dies hat zur Folge, dass zur Verhinderung von Spielmanipulationen eine einheitliche Handhabung durch den Staffelleiter zu erfolgen hat. Insoweit hat der Einspruchsbeklagte entsprechend seiner bisherigen Tätigkeit gehandelt.

(b) Der Einspruchsbeklagte hat jedoch die ihm obliegende Pflicht zum Setzen eines Endtermins verletzt. Zwar hat ihm der Einspruchskläger nur den 26. März 2016 als einzig möglichen Termin vorgeschlagen. Ungeachtet dessen hätte der Einspruchsbeklagte den beteiligten Mannschaften einen Endtermin, bis zu dem das Punktspiel spätestens hätte stattfinden müssen, nennen müssen. Der Vortrag des Einspruchsbeklagten, dass ihm nur dieser einzige Termin genannt wurde, führt insoweit nicht zur Entbehrlichkeit zum Setzen eines Endtermins. Über einen Verlegungstermin bis zu die-

sem Endtermin hätten sich die beteiligten Mannschaften innerhalb einer angemessenen Frist einigen müssen. Vorliegend wurde im Antragsverfahren weder ein Endtermin, bis zu dem das Punktspiel auszutragen ist, noch ein Endtermin, bis zu dem sich die beteiligten Mannschaften auf einen Verlegungstermin geeinigt haben müssen, durch den Einspruchsbeklagten gesetzt.

(c) Angesichts des Zeitablaufes kann eine Neuansetzung eines Termins bis zum 12. März 2016 durch das Sportgericht nicht mehr erfolgen. Es steht darüber hinaus kein weiterer Termin vor dem 26. März 2016 zur Verfügung. Als letzter freier Termin vor dem 12. März 2016 stand nur noch der 20. Februar 2016 zur Verfügung. An diesem Tag bestreiten Spieler der Mannschaft des Beigeladenen die Landesmannschaftsmeisterschaften der Senioren mit der Folge, dass eine Verlegung auf diesen Tag nicht mehr erfolgen kann. Für diesen Tag bestünde auf Seiten des Beigeladenen ein offizieller Verlegungsgrund nach Abschnitt C Ziffer 4.3.3 LSO TTVSA.

b) Dem Anspruch des Einspruchsklägers stehen auch nicht die Erwägungen des Einspruchsbeklagten entgegen, wonach eine Verlegung auf Ostersonntag nicht möglich sei. Der Ostersonntag gehört nicht zu einem Feiertag im Sinne des FeiertG LSA. Es handelt sich nicht um einen staatlich anerkannten Feiertag gemäß § 2 FeiertG LSA. Zwar sind Karfreitag (Nr. 3) und Ostermontag (Nr. 4) vom Katalog der staatlich anerkannten Feiertage erfasst, der Ostersonntag jedoch nicht. Darüber hinaus besteht am Ostersonntag auch kein erhöhter Schutz im Sinne des § 5 FeiertG LSA.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 42 Abs. 1, Abs. 2, 39 RO TTVSA in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Einspruchskläger ist mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Wesentlichen erfolgreich. Soweit eine Verlegung auf den 26. März 2016 bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren beantragt wurde, war der Antrag insoweit unbegründet. Die Kosten für die Zuvieforderung fallen nicht wesentlich ins Gewicht im Hinblick auf das Obsiegen im Übrigen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.



Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichtes in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist per Einschreiben auf dem Postweg an die nachfolgende Adresse zu senden:

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.  
z.Hd. Hendrik Schulz  
Delitzscher Straße 121  
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein:

Volksbank Halle (Saale) eG  
IBAN: DE68 8009 3784 0001 1971 26  
BIC: GENODEF1HAL

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, wird die Berufung nach §§ 34 Abs. 3, 14 Abs. 2 RO TTVSA als unzulässig verworfen.

Die Berufung hat gemäß § 36 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Lange